



Stadtgemeinde Radstadt

5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Telefon: 06452/4292-0
E-Mail: info@radstadt.at
UID Nr: ATU37452706

Allg. Verwaltung
Schnitzhofer
06452/4292-14
verwaltung@radstadt.at

Zahl: 78/2024

Unser Zeichen: Prom/Sch

Radstadt am, 02.05.2024

Betreff: Halbseitige Straßensperre im Bereich Tandalierstraße 1, 5550 Radstadt;
straßenpolizeiliche Bewilligung § 90 StVO 1960 idgF;

BESCHEID

Spruch:

- I. Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Radstadt erteilt der Firma K.E.M. Bau GmbH, Halleiner Straße 84, 5411 Oberalm, gemäß § 90 Abs. 1 u. 3 der Straßenverkehrsordnung - StVO idgF **die straßenpolizeiliche Bewilligung** aufgrund von Tiefbauarbeiten im Auftrag der Salzburg AG **für die Zeit vom 13.05.2024 bis 28.06.2024 (Gesamtdauer ca. 2 Tage)** unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

- 1) Der Fahrzeugverkehr ist während der Bauarbeiten in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
- ☐ auf der gesamten Fahrbahn
 - ☐ auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 5,50 m)
 - ☒ auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,0 m)

Zur Ankündigung und Absicherung des Baustellenbereiches sind für beide Fahrtrichtungen die lt. beiliegendem **Regelplan LO3 der RVS 05.05.44** Verkehrsgebote, -verbote und -beschränkungen kundzumachen.

Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:

- ☒ Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO).
- ☐ besonders geschulte Personen, die eine Warnkleidung gemäß ÖNORM EN 471 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
- ☐ eine Lichtsignalanlage, die automatisch betrieben werden kann/die nach Maßgabe des Verkehrsaufkommens handgeschaltet werden muss/ die verkehrsabhängig, automatisch gesteuert werden kann und mit Radarsensoren ausgestattet ist.

- 2) Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die

rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.

- 3) An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbalken/Leitkegel/Leitelementen/Betonleitwänden/Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Bei einer scharfen Richtungsänderung sind Leitwinkel oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind (lt. **Regelplan LO3 der RVS 05.05.44**).
- 4) Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
- 5) Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
- 6) Höhenunterschiede quer zur Fahrtrichtung mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
- 7) Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- 8) Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Die Verkehrszeichen sind mindestens in folgenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO) - im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland) bzw. im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO) - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland) bzw. im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO) - im Mittelformat 1 (Freiland) bzw. im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Besonders wird darauf hingewiesen, dass

- der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen hat,
- der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m beträgt,
- auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen.
- Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln:
 - a) aus festem Material zu bestehen haben und mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszustatten sind,
 - b) so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - c) bei Verschmutzung zu reinigen sind,
 - d) und nicht verwendet werden dürfen, wenn sie beschädigt, verbeult oder in Ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind,

- Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.
- 9) Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
 - 10) Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
 - 11) Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (Baubuch) und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.
 - 12) Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
 - 13) Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
 - 14) Der Fahrbahnrand im Baustellenbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u. dgl.) ein Abstand von 30 m (im Freiland) bzw. 12 m (im Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.
 - 15) Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
 - 16) Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
 - 17) Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
 - 18) Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anraier(n) herzustellen.
 - 19) Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige) aus Anlass der gegenständlichen Arbeiten sind unaufgefordert und unverzüglich durch Kehren oder Waschen zu beseitigen.

20) Als verantwortlicher Bauleiter hat Herr David Kern (telefonische Erreichbarkeit unter Tel. Nr.0664 / 88 59 96 13) zu fungieren.

II. Für das durchgeführte Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2024

Bewilligung (TP 7)	€	117,00
--------------------	---	--------

Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz 1957

Ansuchen vom 22.04.2024	€	14,30
Beilage	€	15,60
Gesamtsumme	€	146,90

Die Gesamtsumme ist innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung mittels beiliegenden Erlagscheines zu überweisen. **IBAN: AT17 3504 9000 0001 2468, BIC: RVSAAT2S049, Raiffeisenbank Radstadt**

Begründung:

Die Vorschreibung der im Spruch enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfolgte aus Gründen der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs während der gegenständlichen Baudurchführung.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerden die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben. Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Vizebürgermeister

Hermann Buchsteiner





Stadtgemeinde Radstadt

5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Telefon: 06452/4292-0
E-Mail: info@radstadt.at
UID Nr: ATU37452706

Die Bürgermeisterin erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 nachstehende

VERORDNUNG

von Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Bauarbeiten auf oder neben der Straße:

- I. Für den Bereich der Tandalierstraße 1 (Parzelle: 905, KG 55321)– lt. beiliegendem Lageplan werden hiermit aus Anlass und für die Dauer der ggstl. Arbeiten zur Behebung eines Kabelfehlers, die unter Auflagenpunkt I. des Bescheides der Stadtgemeinde Radstadt. vom, 02.05.2024, Zl. 78/2024, näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen verfügt. (Der gesamte Bescheid inkl. Verordnung kann auf unserer Homepage unter „Digitale Amtstafel“ nachgelesen werden)
- II. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 Ziffer StVO 1960 idgF kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.
- III. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.
- IV. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Vizebürgermeister



Hermann Buchsteiner

Ergeht an:

1. Fa. K.E.M. Bau GmbH, Griesfelderstraße 7, 2351 Wiener Neudorf, per RSB
2. Fa. K.E.M. Bau GmbH, Halleiner Landesstraße 84, 5411 Oberalm
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johan/Pg, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann, per Mail
4. Polizeiinspektion Radstadt, per Mail, **mit der Bitte die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen; wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigenerstattungen unverzüglich in kurzem Wege entweder dem verantwortlichen Bauleiter oder der Stadtgemeinde Radstadt zu melden.**
5. Einsatzkräfte, per Mail
6. Bauamt im Haus, per Mail
7. Bauhof, Bauhofstraße 21, 5550 Radstadt, per Mail
8. Amtstafel

RVS 05.05.44

STADTGEMEINDE RADSTADT

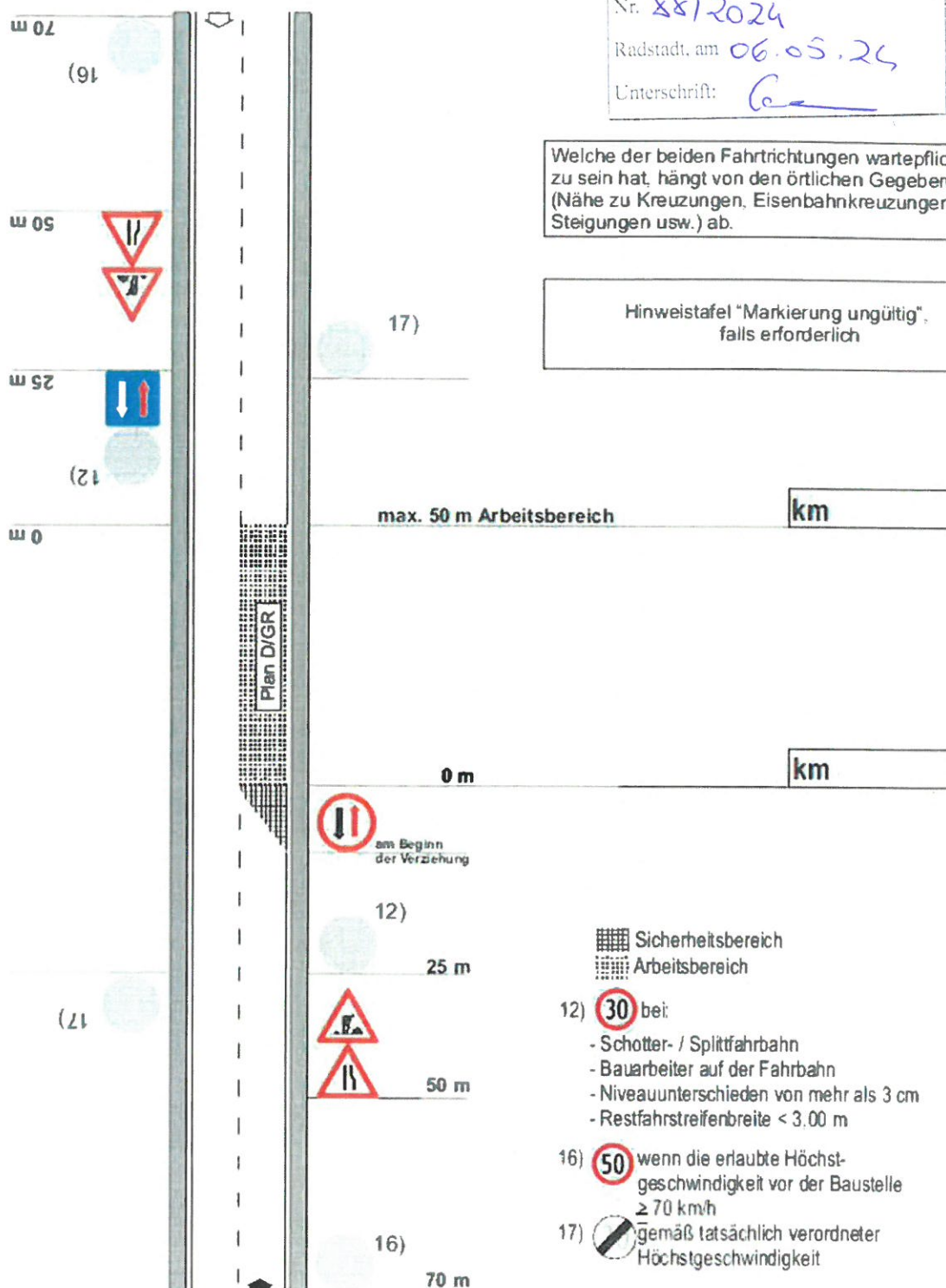
€ 3.90

Nr. 88/2024

Radstadt, am 06.05.20

Unterschrift: 

Hinweistafel "Markierung ungültig",
falls erforderlich



Schloss Tandaler

Tandalerstraße



Tandalerstraße



Panoramatur - Roßbr



Panoramatur - Roßbr

Tandalerstraße



Google

STADTGEMEINDE RADSTADT

Gebühr entrichtet:

€ 3,90

Nr. 88/2024

Radstadt, am 06.05.2024

Unterschrift: 

Fehlerstelle lt.
beiliegenden
Spermaßen

